

Zu folgenden Fragen biete ich folgende Hinweise:

**Frage 1: Ist § 377 HGB per AGB abdingbar?**

**Hinweise:**

-BGH NJW 1991, S. 263:

*„Das formularmäßige Abbedingen der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht (§377 HGB) auch bei offenen Mängeln ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar und damit unwirksam.“*

-Hopt in Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, 33. Auflage 2008 § 377 HGB, Rn. 58-60

**Frage 2: Wo ist der „Sinn“ einer gemischten Gesamtvertretung bzw. worin ist der Vorteil eines solchen Prokuristen zusehen.**

**Hinweis:**

Zunächst zur Wiederholung:

Eine gemischte Gesamtvertretungsmacht (oder unechte Gesamtprokura genannt) liegt vor, wenn ein Prokurist, ohne dass seine Vertretungsmacht erweitert und auf Satzungsgrundlage organschaftlich ausgestaltet ist, an die Mitwirkung eines Gesellschaftsorgans (persönlich haftenden Gesellschafters, Vorstands, Geschäftsführers) gebunden ist.

Die aktive Vollmachtausübung ist zwar nur wirksam mit einer Erklärung eines Organs, der Vorteil liegt jedoch in der passiven Alleinvertretungsmacht des Prokuristen.

**Dazu: Krebs in MüKo-HGB Aufl. 2 2005, § 48 Rn. 101-106**